

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen („AGB“) der Ibeo Automotive Systems GmbH gelten, sofern wir nicht mit dem Besteller ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben. Ihre Geltung bezieht sich auf Kauf- und Werkverträge, auf Verträge zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung, auf Verträge zur Überlassung von Software durch uns sowie auf Verträge über die Zurverfügungstellung von Updates und Upgrades für durch uns überlassene Software. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Leistung an ihn vorbehaltslos erbringen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

2. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Email) oder durch Zusendung der Waren annehmen können. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstigen Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich vom Besteller zu tragender Verpackungs- und Versandkosten sowie Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, „ab Werk“ (Incoterms 2010).

2. Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnlichen Abgaben. Werden wir zu derartigen Abgaben herangezogen, sind wir berechtigt, diese dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn derartige Abgaben oder Versicherungskosten nach Vertragsabschluss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu eingeführt oder erhöht werden.

3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages erhebliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, die nicht von uns beeinflusst werden, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Liegt dieser höhere Preis 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Soweit wir vertraglich auch die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme übernommen haben, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für die Aufstellung, Lieferung und Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.

IV. Zahlungsbedingungen und verlängerte Verjährung unserer Zahlungsansprüche

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen über Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller in Verzug. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

2. Wechsel und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Beanstandungen unserer Rechnungen hat der Besteller spätestens zwei Wochen nach Rechnungseingang zu erheben. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Bestellers beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

V. Rücktritt

1. Im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstlieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir treten dem Besteller unsere Rechte gegenüber einem Lieferanten, mit dem wir ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, in dem Umfang ab, in dem der Besteller durch die nicht rechtzeitige Lieferung ein Schaden entstanden ist und legen dem Besteller den Vertrag mit unserem Lieferanten vor und stellen ihm sämtliche Information, die zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten benötigt werden, zur Verfügung.

2. Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

3. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

VI. Lieferbedingungen; Verzug

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen - insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen - sowie sonstige Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

2. Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen uns geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

3. Für den Fall, dass sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Materialengpässe etc.), die wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend verzögert, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Führen die Ereignisse zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

4. Teillieferungen und -leistungen unsererseits sind zulässig, wenn und soweit wir ein berechtigtes Interesse daran haben und sie für den Besteller zumutbar sind.

VII. Versand

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2010). Die Wahl des Transportmittels und -weges behalten wir uns vor. Grundsätzlich versenden wir die Ware unversichert. Wird eine Transportversicherung vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten.

2. Mit Bereitstellung des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstellungs- oder Montageort auf den Besteller über.

VIII. Aufstellung und Montage

1. Soweit die Durchführung von Aufstellungen, Montage und Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigenen Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (a) alle branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; (b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.; (c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Beleuchtung; (d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trocken- und verschleißbare Räume und für unsere Mitarbeiter angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und unserer Mitarbeiter Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde; (e)

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montage erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Arbeiten müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, dass unser Montagepersonal direkt nach Ankunft vereinbarungsgemäß mit beginnen und ohne Unterbrechungen beenden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden.

2. Ist die Vorbehaltsware Gegenstand einer Verbindung, Vermischung/Vermengung oder Verarbeitung/Umwidmung, so erwerben wir unmittelbar (Mit-)Eigentum an der neuen Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Das (Mit-)Eigentum daran verwahrt der Besteller für uns unentgeltlich.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu vermieten oder weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Die Berechtigung zur Vermietung oder Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

4. Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Vermietung oder Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Mieter, den Endabnehmer oder sonst gegen Dritte erwachsen, einschließlich der Sicherheiten und Nebenrechte zur Sicherheit ab. Bei Einstellung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten. Der Besteller darf keine Vereinbarung mit Dritten treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Forderung aus der Vermietung oder Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, den Mieter oder Endabnehmer von der erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir auch selbst zu einer solchen Benachrichtigung berechtigt.

6. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller wird uns jeden Schadensfall unverzüglich nach dessen Eintritt melden und uns Name, Anschrift und Nummer seiner Versicherung mitteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller die Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention unsererseits trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

7. Sind wir berechtigt, Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, so trägt der Besteller die Kosten der Rücknahme. Der Besteller ermächtigt uns, zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich zu verwerten oder sie, falls eine Verwertung innerhalb angemessener Frist nicht möglich ist, zu verschrotten und den Erlös abzüglich entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten uns gegenüber anzurechnen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

X. Sachmängel

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware bzw. der von uns überlassenen Softwareprodukte nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Garantien im Rechtssinne übernehmen wir nicht. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

2. Für Mängel, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter.

3. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Ablieferung der Ware bzw. bei einem dauerhaft überlassenen Softwareprodukt mit dessen Zurverfügungstellung. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen arglistigen Verschweigens sowie eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels gelten die Bestimmungen unter Teil A. Ziffer XI. und XII.

4. Für den Fall der Nacherfüllung behalten wir uns die Wahl zwischen einer Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Softwareproduktes vor. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

XI. Haftung

1. Unsere Haftung aus Pflichtverletzung sowie Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2. Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

3. Sämtliche Beschränkungen unserer Haftung gelten ebenso für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

4. In gleichem Maße beschränkt ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen verursachte Schäden.

5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

XII. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, die nicht auf einem Mangel der Ware bzw. eines Softwareproduktes beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB; bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels gilt Teil A. Ziffer X.3. Sämtliche Verjährungserleichterungen gelten nicht für unsere Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

XIII. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

Wir behalten uns vor, unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Rechte des Bestellers uns gegenüber bleiben hiervon unberührt.

XIV. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

Soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz (Hamburg). Sofern der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand

in Deutschland hat, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz (Hamburg). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

TEIL B – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

I. Geltungsbereich

Dieser Teil B – Zusatzbedingungen für die Überlassung von Software („Teil B“) gilt bei Verträgen über die dauerhafte oder vorübergehende Überlassung unserer proprietären Software durch uns an den Besteller (jeweils ein „Softwarevertrag“) ergänzend zu dem Teil A – Allgemeine Bedingungen („Teil A“). Bei einem Widerspruch zwischen einer Regelung in diesem Teil B und einer Regelung in Teil A geht die Regelung in Teil B vor.

II. Softwareprodukte und Überlassung der Softwareprodukte

1. Wir bieten drei verschiedene Arten an Softwareprodukten (jeweils „Softwareprodukt“): (i) Die „Embedded Software“ wird im Regelfall auf einem Sensor installiert, (ii) das „Grundmodul“ wird auf einem PC installiert und über den eigenständig genutzt sowie (iii) „Erweiterungsmodule“, welche jeweils bestimmte zusätzliche Funktionalitäten zum Grundmodul oder zur Embedded Software enthalten und nur zusammen mit einem Grundmodul bzw. der Embedded Software genutzt werden können.

2. Abhängig von den Regelungen im jeweiligen Softwarevertrag überlassen wir dem Besteller ein Softwareprodukt dauerhaft oder zeitlich befristet. An dem mit dem Besteller vertraglich vereinbarten Tag stellen wir das ein dauerhaft oder befristet zu überlassendes Softwareprodukt im Internet über my.ibeo-as.com zum Abruf/Download durch den Besteller bereit. Der Download und die Installation des Softwareprodukts erfolgt ebenfalls durch den Besteller.

3. *Installierte Grundmodule und Erweiterungsmodule hierzu erfordern zur fortgesetzten Nutzung ein periodisches Freischalten im Internet über my.ibeo-as.com durch den Besteller (Programm Sperre). Bei dauerhaft überlassenen Grundmodulen bzw. den Erweiterungsmodulen hierzu ist ein Freischalten maximal ein (1) Mal im Kalenderjahr innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Bereitstellung der Grundmodule bzw. Erweiterungsmodule gemäß Teil B, Ziffer II.2 erforderlich.*

III. Spezielle Regelungen für ein dauerhaft überlassenes Softwareprodukt

1. Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche (einfache), nicht-unterlizensierbare Recht ein, das Softwareprodukt in Objektcode-Form im Rahmen des Zwecks der jeweiligen Bestellung zeitlich unbeschränkt zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Anzahl an Arbeitsplätzen bzw. Scannern, auf denen das Softwareprodukt gemäß dem Softwarevertrag zur gleichzeitigen Nutzung durch jeweils eine natürliche Person installiert werden darf („Einzelplatzlizenz“).

2. Der Besteller darf die Softwareprodukte nur (i) nach Maßgabe der §§ 69d, 69e, 69f UrhG, oder (ii) soweit von einer anwendbaren Open Source Lizenz gestattet, übersetzen, bearbeiten, umarbeiten und/oder dekompileieren.

3. Der Besteller erhält das Recht, für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Bereitstellung des Softwareprodukts gemäß Teil B, Ziffer II.2, kostenlos von uns veröffentlichte Programmteile zur Korrektur von Fehlern oder Mängeln in dem Softwareprodukt oder zur Bereitstellung von geringfügigen Änderungen, die den grundlegenden Charakter oder die Struktur des Softwareprodukts nicht wesentlich verändern („Updates“) per Download zu beziehen.

IV. Spezielle Regelungen für ein befristet überlassenes Softwareprodukt

1. Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche (einfache), nicht-unterlizensierbare Recht ein, das Softwareprodukt in Objektcode-Form im Rahmen des Zwecks der jeweiligen Bestellung zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des jeweiligen zeitlich befristeten Softwarevertrags („Softwaremietvertrag“) zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Softwaremietvertrag vereinbarten Einzelplatzlizenzen. Teil B, Ziff. III.2 gilt entsprechend.

2. Der Softwaremietvertrag hat eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr („Anfängliche Laufzeit“). Der Beginn der Anfänglichen Laufzeit wird im Softwaremietvertrag festgelegt. Ist im Softwaremietvertrag kein Vertragsbeginn festgelegt, so beginnt die Anfängliche Laufzeit an dem Tag, an dem der Besteller erstmalig tatsächlichen Zugriff auf das Softwareprodukt gemäß Teil B, Ziffer II.2 erhält. Nach Ablauf der Anfänglichen Laufzeit verlängert sich der Softwaremietvertrag stets automatisch jeweils um ein (1) weiteres Jahr (jeweils ein „Verlängerungszeitraum“), wenn nicht wir oder der Besteller den Softwaremietvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Laufzeit oder zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums ordentlich kündigt. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Softwaremietvertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine (außerordentliche oder ordentliche) Kündigung des Softwaremietvertrags hat immer schriftlich zu erfolgen.

3. Die verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für die Mängelansprüche des Bestellers. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers nach § 536a Abs. 1 BGB verjähren innerhalb eines (1) Jahres. Diese Verjährungserleichterung gilt nicht für unsere Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB.

4. Während der Laufzeit eines Softwaremietvertrags kann der Besteller kostenlos Updates für das Softwareprodukt, das gemäß diesem Softwaremietvertrag überlassen wird, downloaden.

5. Nach Ablauf eines Softwaremietvertrags hat der Besteller unverzüglich sämtliche Installationen (einschließlich Sicherheitskopien) des Softwareprodukts zu löschen und uns, nach unserer Aufforderung, die Löschung schriftlich zu bestätigen.

6. Der Besteller hat die Softwarelizenzgebühren immer zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres vollständig im Voraus zu bezahlen.

V. Schutz von geistigem Eigentum und Updates, Drittsoftware

1. Der Besteller darf ein Softwareprodukt nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zur Nutzung des Softwareprodukts notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind insbesondere die Installation des Softwareprodukts auf den Massenspeichern der eingesetzten Hardware sowie das Laden eines Softwareprodukts in den Arbeitsspeicher. Der Besteller ist nicht berechtigt, ein Softwareprodukt zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, öffentlich zugänglich zu machen oder wiederzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

2. Wir sind berechtigt, beim Besteller ein Audit über die tatsächliche Nutzung der Softwareprodukte vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Softwareprodukte vereinbarungsgemäß genutzt werden; wir sind insbesondere berechtigt, in der für uns geeigneten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs nach der jeweiligen Vereinbarung zu erheben oder vom Besteller anzufordern. Der Besteller verpflichtet sich zur notwendigen Mitwirkung bei einem Audit im vorstehenden Sinne.

3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, behalten wir und unsere Lieferanten im Verhältnis zum Besteller alle Eigentumsrechte an unseren eingetragenen Marken, an den von uns befristet überlassenen Softwareprodukten, der dazugehörigen Dokumentation, allen dazugehörigen Updates, Upgrades und Serviceleistungen (Upgrades und Serviceleistungen wie in Teil C. definiert) und anderen Arbeitsergebnissen, sowie an allen in den vorstehenden Elementen enthaltenen oder damit verbundenen geistigen Schutzrechten. Alle Rechte, die nicht ausdrücklich von uns nach einem Softwarevertrag oder diesen AGB lizenziert werden, sind vorbehalten.

4. Im Verhältnis zu uns behält der Besteller alle Eigentumsrechte an sämtlichen vertraulichen Informationen des Bestellers und an allen bereits bestehenden geistigen Schutzrechten des Bestellers.

5. Unsere Softwareprodukte erfordern ggf. den Zugriff auf und/oder die Nutzung von Softwarebestandteilen oder Softwareprogrammen, die von Dritten entwickelt wurde (jeweils: „Drittsoftware“). Für Drittsoftware gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten. Soweit Drittsoftware unter my.ibeo-as.com bereitgestellt wird, sind dort auch die jeweiligen Lizenzbestimmungen abrufbar.

VI. Allgemeine Regelungen zu Updates

1. Nutzungsrechte an einem Update werden dem Besteller in gleichem Umfang gewährt wie die Nutzungsrechte an dem jeweiligen Softwareprodukt, auf das sich das jeweilige Update bezieht.

2. Wir stellen dem Besteller Updates zum Download über my.ibeo-as.com bereit. Der Download und die Installation von Updates erfolgt durch den Besteller.

3. Die Installation eines Updates kann zur Folge haben, dass (i) Hardware mit einem installierten Softwareprodukt, auf das sich das Update bezieht, für die Nutzung des Softwareprodukts nicht mehr ausreichend leistungsfähig ist und daher ersetzt werden muss, und/oder (ii) dass der Besteller zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts eine neue Version einer Drittsoftware erwerben und installieren muss.

4. Die Behebung von Mängeln an einem Softwareprodukt kann auch durch Bereitstellung eines entsprechenden Updates erfolgen, welches der Besteller selbstständig herunterlädt und installiert.

TEIL C – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-SERVICES

I. Geltungsbereich

Dieser Teil C – Zusatzbedingungen für Software-Services („Teil C“) gilt ergänzend zu dem Teil A für Verträge mit dem Besteller über den Bezug der von uns angebotenen Software-Services (jeweils ein „Servicevertrag“). Bei einem Widerspruch zwischen einer Regelung in diesem Teil C und einer Regelung in Teil A geht die Regelung in Teil C vor.

II. Leistungsumfang Software-Services

1. Bei Abschluss eines Servicevertrags stehen dem Besteller für diejenigen Softwareprogramme, auf die sich der Servicevertrag bezieht (jeweils der „Servicegegenstand“), für die Laufzeit des Servicevertrags die nachfolgenden Leistungen („Serviceleistungen“) zur Verfügung:

(i) Zugang zu sämtlichen von uns veröffentlichten Updates für den jeweiligen Servicegegenstand.

(ii) Zugang zu sämtlichen von uns veröffentlichte Programmteilen, die signifikante Verbesserungen (nicht lediglich die Korrektur von Fehlern oder Mängeln in dem Servicegegenstand) und/oder Änderungen des grundlegenden Charakters oder der Struktur des jeweiligen Servicegegenstands enthalten, einschließlich bspw. der Aufnahme von zusätzlichen Funktionen und/oder Funktionalitäten („Upgrades“). Die Nutzungsrechte an den Upgrades bzw. Updates werden dem Besteller in gleichem Umfang eingeräumt wie die Nutzungsrechte an dem jeweiligen Servicegegenstand, auf den sich die Updates bzw. Upgrades beziehen.

2. Die Updates und Upgrades werden dem Besteller online über my.ibeo-as.com per Download zur Verfügung gestellt. Der Download sowie die Installation der Updates und/oder Upgrades erfolgt durch den Besteller.

3. Die Serviceleistungen beziehen sich stets auf den gesamten Umfang des jeweiligen Servicegegenstands (z.B. einschließlich ggf. erworbener Erweiterungsmodule und sämtlicher Einzelplatzlizenzen), soweit wir hierfür die Serviceleistungen anbieten.

4. Die Installation eines Updates oder Upgrades kann zur Folge haben, dass (i) Hardware mit einem Servicegegenstand, auf den sich das Update bzw. Upgrade bezieht, für die Nutzung des Servicegegenstands nicht mehr ausreichend leistungsfähig ist und daher ersetzt werden muss, und/oder (ii) dass der Besteller zur weiteren Nutzung des Servicegegenstands eine neue Version einer Drittsoftware erwerben und installieren muss.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Für die Serviceleistungen hat der Besteller jährlich die vereinbarte Vergütung vollständig im Voraus zu entrichten.

2. Soweit sich der Umfang des Servicegegenstands durch Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller erweitert, z.B. durch Erwerb von Erweiterungsmodulen oder zusätzlicher Einzelplatzlizenzen, (jeweils eine „Erweiterung“) gelten folgende Regelungen:

(i) Die jährliche Vergütung für den Servicevertrag erhöht sich gemäß einer individuell zwischen dem Besteller und uns zu treffenden Vereinbarung.

(ii) Bei Erweiterung des Servicegegenstands im Laufe der Anfänglichen Laufzeit oder im Laufe eines Verlängerungszeitraums beginnt die Laufzeit des Servicevertrags gemäß Teil C, Ziffer IV.1 von neuem zu laufen. Ist in Bezug auf den erweiterten Servicevertrag kein Vertragsbeginn festgelegt, so beginnt die Anfängliche Laufzeit an dem Tag, an dem der Besteller erstmalig tatsächlichen Zugriff auf die Serviceleistungen und auf die entsprechende Erweiterung gemäß Teil C, Ziffer II.2 erhält.

(iii) Die neue, jährliche Vergütung ist zu Beginn der neuen Laufzeit im Sinne von Abs. (ii) und jeweils jährlich im Voraus zu entrichten, abzüglich der vom Besteller bereits vor der Erweiterung des Servicegegenstands anteilig für diese neue Laufzeit an uns bereits entrichteten Vergütung.

IV. Laufzeit / Kündigung

1. Der Servicevertrag hat eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr („Anfängliche Laufzeit“). Der Beginn der Anfänglichen Laufzeit wird im Servicevertrag festgelegt. Ist im Servicevertrag kein Vertragsbeginn festgelegt, so beginnt die Anfängliche Laufzeit an dem Tag, an dem der Besteller erstmalig tatsächlichen Zugriff auf die Serviceleistungen gemäß Teil C, Ziffer II.2 erhält. Nach Ablauf der Anfänglichen Laufzeit verlängert sich der Servicevertrag stets automatisch jeweils um ein (1) weiteres Jahr (jeweils ein „Verlängerungszeitraum“), wenn nicht wir oder der Besteller den Servicevertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Laufzeit oder zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums ordentlich kündigt.

2. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Servicevertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

3. Eine (außerordentliche oder ordentliche) Kündigung des Servicevertrags hat immer schriftlich zu erfolgen.

Stand: Oktober 2014